

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 10. Januar 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. November 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 44, Nr. 2/2020, S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Im Rahmen der Prüfungsform Hausarbeit mit Präsentation beträgt die Dauer der Präsentation zwischen 30 und 45 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit der Präsentation wird mit Ausgabe des Themas durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt zwischen vier und sechs Wochen.“

b) In Abs. 3 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bearbeitungszeit des Portfolios wird bei Mitteilung der ersten Arbeitsaufgabe durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt zwischen vier und sechs Wochen.“

c) In Abs. 4 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bearbeitungszeit des Referats wird mit Ausgabe des Referatsthemas durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt zwischen einer und zehn Wochen.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen und folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine mündliche Prüfung umfasst einen zeitlichen Rahmen zwischen 15 und 30 Minuten.“

e) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Pflichtbereich der Grundlagenphase muss jede oder jeder Studierende 120 ECTS-Punkte erwerben. ²Dieser Bereich besteht aus den folgenden Modulen:

1. Einführung in das pädagogische Handeln: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
2. Einführung in digitale Bildung: 5 ECTS. Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
3. Geschichte und Theorien von Bildung und Erziehung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
4. Grundlagen der Persönlichkeitsbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung,
5. Einführung in die Berufs- und Kompetenzfelder: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
6. Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenzen I: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
7. Bildungsphilosophie und Politische Theorie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
8. Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenzen II: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
9. Bildung und Migration: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio,
10. Lehren und Lernen mit digitalen Medien: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat,
11. Praktikum I: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio und Nachweis über die Absolvierung der Praxisstunden,
12. Bildungs- und Erziehungsverhältnisse in der Schule: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation, Anwesenheitspflicht,
13. Empirische Bildungsforschung: Quantitative Methoden: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
14. Empirische Bildungsforschung. Qualitativ-hermeneutische Methoden: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
15. Pädagogische Kinder-, Jugend- und Familienforschung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
16. Pädagogische Diagnostik, Förderung und Evaluation: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Nachweis von methodischen Kenntnissen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, z.B. Belegung des Moduls Qualitative Forschung oder vergleichbares Modul, Prüfung: Klausur,
17. Praktikum II: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio und Nachweis über die Absolvierung der Praxisstunden,
18. Modul Bildungssoziologie I: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
19. Bildungssoziologie II: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
20. Einführung in die Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
21. Psychologie des Lernens und der Kognition; Sozialpsychologie der Schule und der Familie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
22. ein Bachelor-Modul aus dem Bereich Pro Horizont des Studium.Pro-Angebots im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung.“

b) Abs. 3 wird gestrichen und die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden zu den Abs. 3 bis 6.

c) Die Abs. 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) ¹In der Profilierungsphase sind Module aus den zwei gewählten Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. Das Lernforschungsprojekt wird nur in einem der gewählten Schwerpunkte absolviert. ²Zwei der folgenden Schwerpunkte müssen gewählt werden:

1. Bildungspolitik und Bildungsphilosophie,
2. Erwachsenen- und Weiterbildung,
3. Sozial- und Gesundheitspädagogik.

(4) ¹Im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in den Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation,
2. Praxisbezogene Vertiefung im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
3. Projektentwicklung und -management im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
4. Lernforschungsprojekt im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation.

²Zulassungsvoraussetzung für das Modul nach Satz 1 Nrn. 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls nach Satz 1 Nr. 1. ³Zulassungsvoraussetzung für die Module nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Besuch des Moduls nach Satz 1 Nr. 1.

(5) ¹Im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in den Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit,
2. Praxisbezogene Vertiefung im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
3. Projektentwicklung und -management im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
4. Lernforschungsprojekt im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht.

²Zulassungsvoraussetzung für das Modul nach Satz 1 Nrn. 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls nach Satz 1 Nr. 1. ³Zulassungsvoraussetzung für die Module nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Besuch des Moduls nach Satz 1 Nr. 1.

(6) ¹Im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in den Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
2. Praxisbezogene Vertiefung im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio,
3. Projektentwicklung und -management im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio,
4. Lernforschungsprojekt im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio.

²Zulassungsvoraussetzung für das Modul nach Satz 1 Nrn. 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls nach Satz 1 Nr. 1. ³Zulassungsvoraussetzung für die Module nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Besuch des Moduls nach Satz 1 Nr. 1.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „aus dem gewählten Berufs- und Kompetenzfeld“ durch die Worte „aus einem der gewählten Schwerpunkte“ ersetzt.

- b) In Abs 3 werden die Worte „Verteidigung der Bachelorarbeit“ durch das Wort „Referat“ sowie die Worte „Berufskompetenzfeld“ durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudium Bildungs- und Erziehungswissenschaft vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. Mai 2023 und 25. Oktober 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 9. Januar 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. August 2023; Az.: L.3-H6214.4.2/24/15.

Eichstätt/Ingolstadt, den 10. Januar 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2024.